

Federführung:

20 - Finanzen und Controlling

Produkt:

20.03 Zentrales Finanzcontrolling

Datum:

05.10.2016

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

10.11.2016

10.11.2016

Vorberatung

Entscheidung

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, von der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) Gebrauch zu machen. Die Verwaltung wird beauftragt, die dafür erforderliche verbindliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugeben, um längstens bis zum 31.12.2020 nach bisheriger Rechtslage besteuert zu werden.

Sachverhalt:

Zum 01.01.2016 hat der Gesetzgeber durch Einfügung des § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) und die gleichzeitige Streichung des bisherigen § 2 Absatz 3 UStG bezogen auf die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend jPdÖR) den Unternehmerbegriff deutlich geändert und damit den europarechtlichen Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie angepasst.

Die Rechtsänderungen werden zum 01.01.2017 wirksam und führen dazu, dass die Umsatzsteuerpflicht kommunaler Leistungen generell neu zu beurteilen ist. Sofern die jPdÖR auf privatrechtlicher Grundlage (durch Vertrag) tätig ist, erfüllt sie zukünftig grundsätzlich die Unternehmereigenschaft. Hier erfolgt prinzipiell eine Gleichstellung mit privaten Wirtschaftsakteuren. Ein Beispiel aus dem kommunalen Bereich wäre der Verkauf von Familienstambüchern durch das Standesamt.

Weiter liegt künftig auch bei hoheitlichen Aufgaben eine unternehmerische Tätigkeit und somit auch eine Umsatzsteuerpflicht vor, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Hierbei reicht es aus, wenn bei diesen Tätigkeiten eine Wettbewerbsverzerrung möglich ist. Sie muss nicht tatsächlich auch vorliegen. Als Beispiel wäre hier die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze und Parkflächen durch Parkautomaten zu nennen. In § 2 b UStG sind die Sachverhalte, bei denen größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen, abschließend geregelt.

Das bedeutet, dass eine jPdÖR künftig nicht nur bei der Ausübung sämtlicher privatrechtlicher Tätigkeiten, sondern auch für entsprechende hoheitliche Tätigkeiten wie jeder Unternehmer den allgemeinen Regelungen des § 2 Abs. 1 UStG unterliegt und somit umsatzsteuerpflichtig ist. Diese Gesetzesänderung wird auch für die Stadt Coesfeld erhebliche Auswirkungen haben und gilt grundsätzlich bereits für Leistungen bzw. Umsätze, die ab dem 01.01.2017 getätigt werden.

Die Vielzahl der sich aus der Gesetzesnovelle ergebenden Detailfragen sollten ursprünglich mit einem in diesem Jahr veröffentlichten Schreiben des Bundesfinanzministeriums beantwortet werden. Dieses Schreiben wird sich allerdings verzögern.

Um einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu gewährleisten und beispielsweise Verträge mit Blick auf die geänderte Rechtslage anzupassen, hat der Gesetzgeber in § 27 Absatz 22 UStG eine Übergangsregelung in das Umsatzsteuergesetz aufgenommen.

Danach können die jPdÖR einmalig eine Optionserklärung bei dem für sie zuständigen Finanzamt abgeben und damit längstens bis zum 31.12.2020 weiterhin nach bisheriger Rechtslage (§ 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung) besteuert werden. **Diese Optionserklärung muss spätestens bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt eingehen.** Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist.

Einzelheiten zu dieser Optionserklärung enthält das auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums veröffentlichte Schreiben vom 19.04.2016 III C 2 – S 7106/07/10012-06 (2016/0366656). Danach kann die Erklärung insbesondere nicht auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen beschränkt werden, sondern gilt für sämtliche von der jPdÖR ausgeübten Tätigkeiten einheitlich. Sollte sich nach Abgabe der Optionserklärung herausstellen, dass die Neuregelung des § 2 b UStG für die Besteuerung günstiger ist, ist ein Widerruf der Optionserklärung laut § 27 Absatz 22 Satz 6 UStG mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe (der Optionserklärung) folgenden Kalenderjahres an möglich.

Hinsichtlich der abzugebenden Erklärung handelt es sich nach vorherrschender Auffassung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne der Gemeindeordnung NRW. Für die Abgabe der Erklärung ist somit ein Ratsbeschluss erforderlich.

Zurzeit ist der Verwaltung für das Jahr 2017 keine konkrete steuerliche Gestaltung bekannt, wonach ein Wechsel zur neuen Rechtslage für die Stadt Coesfeld günstiger sein könnte. Mit Blick auf den mit dieser Neuregelung verbundenen Einschnitts empfiehlt die Verwaltung daher, von der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) Gebrauch zu machen.

Um einen geordneten Übergang in das neue System der Umsatzbesteuerung für die Stadt Coesfeld sicherzustellen, wird die Stadt Coesfeld mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia alle Leistungen der Stadt systematisch auf eine Umsatzsteuerpflicht beleuchten.